

Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates zur **Energieeffizienz** und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 370 22.06.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 12.07.2012	EP: 1. Lesung 11.09.2012 veröffentlicht 14.09.2012	
Energieeffizienzziele	<p>Die Mitgliedstaaten setzen sich ab Inkrafttreten der Richtlinie rechtlich unverbindliche nationale Energieeffizienzziele (Art. 3 Abs. 1).</p> <p>Für die Einsparung von 20% im Jahr 2020 ist eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um 368 Mio. t RÖE notwendig (Art. 3 Abs. 1).</p> <p>Die Kommission bewertet bis zum 30.06.2014, ob die EU ihr Einsparziel von 20% bis 2020 durch Energieeffizienzmaßnahmen voraussichtlich erreichen wird (Art. 3 Abs. 2).</p>	<p>Die Mitgliedstaaten legen ab Inkrafttreten der Richtlinie Richtwerte für nationale Energieeffizienzziele fest (Art. 3 Abs. 1).</p> <p>Insgesamt sollen in der EU im Jahr 2020 nicht mehr als 1474 Mio. t RÖE Primärenergie und nicht mehr als 1078 Mio. t RÖE Endenergie verbraucht werden. (Art. 3 Abs. 1)</p> <p>Die Kommission bewertet bis zum 30.06.2014, ob die EU den vorgegebenen Energieverbrauch von nicht mehr als 1474 Mio.t RÖE Primärenergie und/oder nicht mehr als 1078 Mio. t RÖE Endenergie in 2020 voraussichtlich erreichen wird (Art. 3 Abs. 2).</p>	<p>Wie Ausschuss.</p> <p>Wie Ausschuss.</p> <p>Wie Ausschuss.</p>	
Öffentliche Beschaffung	<p>Öffentliche Einrichtungen dürfen nur Produkte, Dienstleistungen und Gebäude beschaffen, die die Anforderungen an „hohe Energieeffizienz“ erfüllen (Art. 5, Anhang III).</p>	<p>Zentralregierungen der Mitgliedstaaten dürfen nur Produkte, Dienstleistungen und Gebäude beschaffen, die die Anforderungen an „hohe Energieeffizienz“ erfüllen, soweit dies mit den Aspekten niedrige Kosten, Nachhaltigkeit, technische Eignung und Wettbewerb vereinbar ist (Art. 5, Anhang III).</p>	<p>Inhaltlich wie Ausschuss (Art.6, Anhang III).</p>	
Renovierung öffentlicher Gebäude	<p>Ab 2014 müssen jährlich, gemessen an der Gesamtnutzfläche, 3% der öffentlichen Gebäude renoviert werden (Art. 4 Abs. 1).</p>	<p>Ab 2014 müssen jährlich, gemessen an der Gesamtnutzfläche, 3% der beheizten und/oder gekühlten Gebäude der Zentralregierungen renoviert werden. Dies gilt zunächst nur für Gebäude ab einer Fläche von 500m², ab 09.07.2015 von 250m² (Art. 4 Abs. 1).</p>	<p>Inhaltlich wie Ausschuss (Art. 5 Abs. 1).</p>	

Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates zur **Energieeffizienz** und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 370 22.06.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 12.07.2012	EP: 1. Lesung 11.09.2012 veröffentlicht 14.09.2012	
	<p>—</p> <p>Die Mitgliedstaaten können ihren öffentlichen Einrichtungen gestatten, den in einem bestimmten Jahr erzielten Überschuss an renovierter Gebäudefläche so auf die jährliche Quote anzurechnen, als ob sie stattdessen in einem der beiden vorigen oder darauffolgenden Jahre renoviert worden wären. (Art. 4 Abs. 2)</p>	<p>Die Mitgliedstaaten können bestimmte Gebäude, die z.B. für militärische oder religiöse Zwecke genutzt werden, von der Verpflichtung ausnehmen (Art. 4 neuer Abs. 1a).</p> <p>Alternativ können die Mitgliedstaaten andere Maßnahmen ergreifen, um die erforderliche Energieeinsparung ihrer Gebäude zu erreichen (z.B. durch Anreize zum Energiesparen) (Art. 4 neuer Abs. 3a).</p> <p>Die Zentralregierungen können den in einem bestimmten Jahr erzielten Überschuss an renovierter Gebäudefläche so auf die jährliche Quote anrechnen, als ob sie stattdessen in einem der drei vorigen oder darauffolgenden Jahre renoviert worden wären (Art. 4 Abs. 2).</p>	<p>Inhaltlich wie Ausschuss (Art. 5 Abs. 2).</p> <p>Inhaltlich wie Ausschuss (Art. 5 Abs. 6).</p> <p>Inhaltlich wie Ausschuss (Art. 5 Abs. 3).</p>	
<p>Energieeinsparpflicht von Energieversorgungsunternehmen</p>	<p>Energieverteiler oder Energieeinzelhandelsunternehmen müssen bei Endkunden jährlich 1,5% Energieeinsparung im Vergleich zum Vorjahr erreichen. Die im Verkehrswesen genutzte Energie wird davon ausgenommen (Art. 6 Abs. 1).</p> <p>Kleine Energieunternehmen, die weniger als 75 GWh pro Jahr verteilen und weniger als 10 Personen beschäftigen, können von dieser Regelung ausgenommen werden (Art. 6 Abs. 8).</p>	<p>Energieverteiler oder Energieeinzelhandelsunternehmen müssen bei Endkunden bis 2020 jährlich 1,5% Energieeinsparung von 1,5% im Vergleich zum Durchschnitt der letzte 3 Jahre erreichen. Die im Verkehrswesen genutzte Energie kann davon teilweise oder ganz ausgenommen werden (Art. 6 Abs. 1).</p> <p>—</p>	<p>Inhaltlich wie Ausschuss (Art. 7 Abs. 1).</p> <p>—</p>	

Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates zur **Energieeffizienz** und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 370 22.06.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 12.07.2012	EP: 1. Lesung 11.09.2012 veröffentlicht 14.09.2012	
	<p>Energieeinsparungen können auf Verpflichtungen in anderen Mitgliedstaaten angerechnet werden („System der gegenseitigen Anerkennung“) (Art. 6 Abs. 10, Art. 18).</p> <p>—</p> <p>Die Mitgliedstaaten können andere Maßnahmen ergreifen, um entsprechende Energieeinsparungen bei Endkunden zu erreichen (Art. 6 Abs. 9).</p>	<p>—</p> <p>Die Mitgliedstaaten können (Art. 6 neuer Abs. 1a lit. a)-d))</p> <ul style="list-style-type: none"> – das 1,5%-Ziel in 3 Phasen erreichen: 1% für 2014-2015, 1,25% für 2016-2017 und 1,5% für 2018-2019; – von ihren Berechnungen einen Teil oder die gesamte Energie herausrechnen, die für Tätigkeiten gemäß Anhang 1 der Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EC eingesetzt wird; – Energieeinsparungen bei der Umwandlung, Verteilung und beim Transport von Energie, einschließlich Fernwärme- und Fernkälteinfrastrukturen, auf das 1,5%-Ziel anrechnen; – Energieeinsparungen, die ab 31.12. 2008 durch individuelle Maßnahmen erreicht wurden, auf das 1,5%-Ziel anrechnen. <p>Diese Maßnahmen dürfen nicht mehr als 25% der Energieeinsparungen ausmachen und müssen der Kommission detailliert mitgeteilt werden (Art. 6 neuer Abs. 1b).</p> <p>Die Mitgliedstaaten können andere Maßnahmen ergreifen, um entsprechende Energieeinsparungen bei Endkunden zu erreichen (Art. 6 Abs. 9).</p>	<p>—</p> <p>Inhaltlich wie Ausschuss (Art. 7 Abs. 2 lit. a)-d)).</p> <p>Inhaltlich wie Ausschuss (Art. 7 Abs. 3).</p> <p>Inhaltlich wie Ausschuss (Art. 7 Abs. 9).</p>	

Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates zur **Energieeffizienz** und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 370 22.06.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 12.07.2012	EP: 1. Lesung 11.09.2012 veröffentlicht 14.09.2012	
	<p>Maßnahmen, die auf kurzfristige Einsparungen abzielen, dürfen nicht mehr als 10% der jeweils geforderten Energieeinsparung ausmachen (Art. 6 Abs. 3, Anhang V, Punkt 1)</p> <p>Die Mitgliedstaaten können verpflichteten Parteien gestatten, in einem bestimmten Jahr erzielte Einsparungen so anzurechnen, als ob sie in einem der beiden vorangegangenen oder darauffolgenden Jahre erzielt worden wären (Art. 6 Abs. 5 lit. c)</p>	<p>—</p> <p>Die Mitgliedstaaten können verpflichteten Parteien gestatten, in einem bestimmten Jahr erzielte Einsparungen so anzurechnen, als ob sie in einem der vier vorangegangenen oder drei folgenden Jahre erzielt worden wären (Art. 6 Abs. 5 lit. c).</p>	<p>—</p> <p>Inhaltlich wie Ausschuss (Art. 7 Abs. 7 lit. c).</p>	
Finanzierung	<p>—</p> <p>—</p>	<p>Die Mitgliedstaaten können einen Nationalen Energieeffizienzfonds zur Unterstützung nationaler Projekte einrichten (Art. 15a Abs. 4).</p> <p>Den Verpflichtungen der Zentralregierungen zur Gebäudesanierung und der Energieversorgungsunternehmen zur Energieeinsparung kann durch jährliche Einzahlungen eines Betrags in diesen Fonds nachgekommen werden, der in der Höhe den erforderlichen Investitionen für die Gebäudesanierung bzw. der Energieeinsparungen entspricht, (neuer Art. 15a Abs. 5 u. 6).</p>	<p>Inhaltlich wie Ausschuss (Art. 20 Abs. 4).</p> <p>Inhaltlich wie Ausschuss (Art. 20 Abs. 5 u. 6).</p>	
<p>Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren: Dem Ausschussbericht sind Verhandlungen zwischen EP, Rat und Kommission (sog. Trilog) vorausgegangen. Daher ist mit einer baldigen Annahme der Richtlinie in der hier dargestellten Fassung zu rechnen.</p>				